

Ordnung für den „Senatsausschuss Lehre“ der htw saar (SAL-O) vom 18. Januar 2023

-Lesefassung-

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat in seiner 283. Sitzung gemäß § 13 Absatz 3 i.V.m § 24 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 4 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt I S. 2629) in Verbindung mit Artikel 29 Abs. 1 der Grundordnung vom 22. November 2017 (Dienstblatt 80/2017) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. März 2021 (Dienstblatt 38/2021), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Senatsausschuss Lehre (SAL) soll den Senat in Routineaufgaben entlasten, die das Studium und die Lehre betreffen. Er hat dabei die Hochschulentwicklungsplanung und die Qualitätssicherung zu beachten.
- (2) Der SAL beschließt die Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) und hebt diese auf. Ferner berät er über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und gibt Empfehlungen an den Senat ab.
- (3) Der SAL beschließt interne Akkreditierungen und Re-Akkreditierungen von Studiengängen im Rahmen der Systemakkreditierung.
- (4) Darüber hinaus können dem SAL im Einzelfall allgemeine lehr- oder studienrelevante Themen zur Beratung übergeben werden. Er informiert den Senat über das Beratungsergebnis und kann Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Den Vorsitz führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium, Lehre und Internationalisierung. Eine Studiendekanin/ein Studiendekan kann während ihrer/seiner Amtszeit nicht als stimmberechtigtes Mitglied in den SAL gewählt werden.
- (2) In den SAL werden durch den Senat gewählt:
 1. sechs Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, davon jeweils zwei Mitglieder aus den Fakultäten für Ingenieurwissenschaft (IngWi) und Wirtschaftswissenschaften (WiWi) und jeweils ein Mitglied aus den Fakultäten für Architektur und Bauingenieurwesen (AuB) und Sozialwissenschaften (SoWi),
 2. ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und
 4. zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Semester für die Mitglieder der Gruppe der Studierenden und sechs Semester für die Mitglieder der übrigen Gruppen.
- (4) Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehören dem SAL an:
 1. die Gleichstellungsbeauftragte,
 2. die Leitung des Studierendenservice,
 3. eine juristische Mitarbeiterin/ ein juristischer Mitarbeiter der Rechtsabteilung,
 4. die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen,
 5. die/der Beauftragte für Akkreditierung,
 6. die/der Beauftragte für Qualitätsmanagement,
 7. die/der Vorsitzende des Hochschulrats und
 8. die/der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der htw saar.

§ 3 Gäste

Die Studiendekaninnen/die Studiendekane werden als Gäste zu den Sitzungen eingeladen. Darüber hinaus kann die Vorsitzende/der Vorsitzende themenspezifisch weitere Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern "Der Präsident" in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten die bisherigen Ordnungen außer Kraft.

Saarbrücken, den 5. April 2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar